

## Beitragsnachweise

Der Arbeitgeber muss den gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil des KV-, PV-, RV- und AV-Beitrags sowie die Insolvenzgeldumlage an die zuständigen Krankenkassen abführen. Diese leiten dann den AV-Beitrag und die Insolvenzgeldumlage an die Bundesagentur für Arbeit und den RV-Beitrag an den Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Bund) sowie den PV-Beitrag an die Pflegekasse weiter.

Die zu entrichtenden Beiträge müssen bei der Krankenkasse elektronisch und fristgerecht nachgewiesen werden. Dafür steht der Beitragsnachweis zur Verfügung.

Die Abgabetermine für Beitragsnachweise sind einheitlich gesetzlich festgelegt (§ 28f SGB IV).

Am 5.-letzten Bankarbeitstag (zwei Tage vor Fälligkeit der SV-Beiträge) müssen den Krankenkassen die Beitragsnachweise per Datenübermittlung zur Verfügung stehen (§ 28f SGB IV). Die SV-Beiträge sind spätestens am 3.-letzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig und müssen am 3.-letzten Bankarbeitstag auf dem Konto der Krankenkassen gutgeschrieben sein.

Mit dem Monatsabschluss werden die Beitragsnachweise erstellt und zur Übermittlung an das DATEV-Rechenzentrum bereitgestellt.

Das Rechenzentrum übermittelt die Beitragsnachweise ab dem 7.-letzten Bankarbeitstag (abends) an die Krankenkassen. Der erste Ausführungstag der Zahlungen an die Krankenkassen ist ebenso der 7.-letzte Bankarbeitstag. Dadurch ist sichergestellt, dass die Einzugsstellen das Lastschrifteinzugsverfahren bis zum 3.-letzten Bankarbeitstag durchführen können.

Spätestens zum 3.-letzten Bankarbeitstag muss die Gutschrift der Beiträge auf dem Konto der Einzugsstelle (Krankenkasse) erfolgen. Klären Sie ggf. mit Ihren Mandanten, ob die Zahlung auf das Lastschriftverfahren umgestellt wird.

Bei der Berechnung des 3.-letzten Bankarbeitstags werden nicht bundeseinheitliche Feiertage grundsätzlich nicht berücksichtigt. Fronleichnam, der Reformationstag, Heiligabend und Silvester gelten nicht als Bankarbeitstage.

Je nachdem wann ein Mandant abrechnet, zählt er zu den Frühabrechnern, die einen regulären Beitragsnachweis erstellen können oder zu den Spätabrechnern, die einen Beitragsnachweis mit Schätzwerten erstellen müssen.

Wenn Sie am Schätzverfahren teilnehmen, müssen Sie die voraussichtliche SV-Beitragsschuld schätzen. Beiträge an Versorgungswerke und Beiträge aus Versorgungsbezügen an gesetzliche Krankenkassen werden nicht geschätzt. Mit dem Monatsabschluss werden bei automatischer Schätzung die Beitragsnachweise für den aktuellen Abrechnungsmonat erstellt und zur Übermittlung an das DATEV-Rechenzentrum bereitgestellt.

Wenn Sie vorhersehen können, dass eine Schätzung auf der Basis der 100%-Beiträge des Vormonats (automatisches Schätzverfahren) für den Folgemonat nicht zutrifft, können Sie die automatische Schätzung manuell korrigieren.

Ein Beitragsnachweis mit der Kennzeichnung „D“ für Dauer-Beitragsnachweis kann über Lohn und Gehalt nicht erstellt werden. Durch die regelmäßigen Abrechnungen wird die Datenübermittlung des Beitragsnachweises monatlich durchgeführt. Eine Kennzeichnung als Dauer-Beitragsnachweis ist nicht notwendig.

SV-Beiträge aus Einmalbezügen sind in dem Monat fällig, in dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ausbezahlt wird.

Wenn die Einmalbezüge bis zum 3.-letzten Bankarbeitstag gezahlt werden, entsteht für Sie kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Die SV-Beiträge für den laufenden Monat können ermittelt und abgeführt werden. In der Schätzung für den Folgemonat wird die Basis automatisch um die Höhe der SV-Beiträge der gezahlten Einmalbezüge verringert.

Wenn die Einmalbezüge nach dem 3.-letzten Bankarbeitstag gezahlt werden, müssen Sie die darauf entfallenden Beiträge schätzen.

Wenn Sie eine Abrechnung nach der Schätzung für den Folgemonat wiederholen, wird automatisch ein neuer Schätzbeitragsnachweis für den Folgemonat erstellt. Dieser Schätzbeitragsnachweis ersetzt den Bisherigen. Sie müssen im Programm Lohn und Gehalt nichts weiter tun.

Wählen Sie Mandantendaten | Auswertungen | Alle Auswertungen.

Es steht Ihnen die Auswertung ein DÜ-Protokoll Beitragsnachweis zum Ausgeben zur Verfügung

Berater: 123456	LOGOS-Muster GmbH 25	VKZ: F02	Datum: 04.02.2025
Mandant: 75600	Musikantenmustergasse 27 99094 Erfurt		Seite: 1
*** ACHTUNG: Die Daten wurden im Schulungsmodus verarbeitet! ***			
DÜ-Protokoll Beitragsnachweis im Juni 2025 (voraussichtliche Beitragsschuld)			
<b>Krankenkasse:</b> AOK AOK PLUS Die Gesundheitskasse			
Betriebs-Nr. der Krankenkasse:	05174740	Beitragssätze: allg. 17,70% inkl. 3,10% Zusatzbeitrag	Zeitraum von: 01.06.2025 bis: 30.06.2025
Beitragskonto:	85078273	erm. 17,10% inkl. 3,10% Zusatzbeitrag	
Hauptbetriebsnummer:	85078273		
Rechtskreis:	Ost		
Betriebs-Nr. des Steuerberaters:	85078273		
Kennzeichen:	Laufende Meldung		
Verarbeitungsstatus: Daten wurden am im Rechenzentrum verarbeitet.			
-----			
Beiträge zur		Beitragsgruppe	Beitrag
Krankenversicherung allgemeiner Beitrag	1000		715,92
Krankenversicherung ermäßiger Beitrag	3000		
Zusatzbeitrag Pflichtbeiträge 1)	ZBP		152,00
Krankenversicherung für geringfügig Beschäftigte	6000		
Rentenversicherung voller Beitrag	0100		2.492,64
Rentenversicherung halber Beitrag	0300		
Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte	0500		
Arbeitslosenversicherung voller Beitrag	0010		348,44
Arbeitslosenversicherung halber Beitrag	0020		
Pflegeversicherung Beitrag	0001		205,94
Umlage - Krankheitsaufwendungen	U1		395,35
Umlage - Mutterschaftsaufwendungen	U2		58,97
Umlage - Insolvenzgeld	0050		20,12
	Gesamtsumme:		4.389,38
Krankenversicherung freiwillige Mitglieder	799		
Zusatzbeitrag freiwillige Beiträge	ZBF		
Pflegeversicherung freiwillige Mitglieder	798		
	zu zahlender Betrag/Guthaben:		4.389,38
1) Zusatzbeitrag bei allgemeinem bzw. ermäßigtem Beitrag			